

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 385/07 B

L 10 R 2413/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 2972/05 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 25. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss des Senats vom 25.7.2007 - B 13 R 247/07 B - ist die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10.5.2007 als unzulässig verworfen worden.
- 2 Gegen den am 2.8.2007 zugestellten Beschluss hat die Klägerin mit Schreiben vom 23.8.2007 beim Bundessozialgericht (BSG), eingegangen am 27.8.2007, unter Bezugnahme auf ein beigefügtes Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 22.6.2007 (6 K 1937/06 KO) Gegenvorstellung erhoben mit der Begründung, zur einheitlichen Rechtsfortbildung erscheine es geboten, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.
- 3 Die von der Klägerin erhobene Gegenvorstellung ist unzulässig.
- 4 Zwar ist eine Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge durch Einfügung des § 178a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) weiterhin statthaft (*Senatsbeschluss vom 28.7.2005 - B 13 RJ 178/05 B - SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4*). Der Senat kann offenlassen, ob sie jedoch nicht entsprechend § 178a Abs 2 Satz 1 SGG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der angegriffenen Entscheidung zu erheben ist (*hierzu BFH/NV 2007, 264*). Denn aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich keine Rüge eines groben prozessualen oder sozialen Unrechts. Die Gegenvorstellung dient nicht dazu, außerhalb der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG versäumten Vortrag nachzuholen; ergänzender Vortrag kann daher nicht zu einer neuen Sachentscheidung führen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24*).
- 5 In Abweichung von dem Grundsatz der Unabänderlichkeit unanfechtbarer Beschlüsse kann das Beschwerdegericht nur ausnahmsweise auf eine Gegenvorstellung nochmals sachlich über die Nichtzulassungsbeschwerde befinden. Eine solche Änderung eines an sich unanfechtbaren Beschlusses ist auf Gegenvorstellung hin vor allem möglich, wenn die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz steht, insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist, so dass sie sonst nur im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte, oder wenn die Entscheidung zu grobem prozessualen oder sozialen Unrecht führen würde (*Senatsbeschluss aaO RdNr 5 mwN*).
- 6 Eine derartige schwerwiegende Rechtsverletzung zeigt die Klägerin auch nicht ansatzweise auf. Die Unzufriedenheit mit dem angefochtenen Beschluss allein macht eine Gegenvorstellung nicht statthaft. Entsprechendes gilt für den Hinweis auf ein verwaltungsgerichtliches Urteil, das nach Ansicht der Klägerin ihren Rechtsstandpunkt stützt.
- 7 Im Übrigen könnte auch eine Überprüfung der Beschwerdeentscheidung in der Sache auf Grund des weiteren Vorbringens der Klägerin der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg



verhelfen. Wie bereits im Senatsbeschluss vom 25.7.2007 ausgeführt, muss bei der Grundsatzrüge eine Rechtsfrage nicht nur aufgeworfen werden; der Beschwerdeführer hat sich mit bereits vorhandener Rechtsprechung vielmehr in der Weise auseinanderzusetzen, dass er darlegt, dass und warum sich die aufgeworfene Frage aus vorhandener Rechtsprechung nicht beantworten lasse. Dies hat die Klägerin unterlassen.

- 8 Die Verwerfung der Gegenvorstellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

